

dazu keine dieselben beanstandenden Bemerkungen zu machen habe und die Überschreitungen nachträglich genehmige.

Karlsruhe, den 19. Februar 1918.

Im Namen der untertänigst treugehorjamsten Zweiten Kammer.

Der Präsident:

Kopf.

Die Schriftführer:

Odenwald.

Müller.

Die Erste Kammer tritt obiger Erklärung bei.

Karlsruhe, den 19. März 1918.

Im Namen der untertänigst treugehorjamsten Ersten Kammer.

Der Präsident:

Max Prinz von Baden.

Die Sekretäre:

Freiherr v. Stöckingen.

Engelhard.

Bekanntmachung.

(Vom 16. April 1918.)

Die Abänderung der Statuten der Handwerkskammern betreffend.

Durch übereinstimmende Beschlüsse der vier Handwerkskammern des Landes wurden mit unserer Genehmigung (§ 103 in Gewerbeordnung) die für sämtliche Handwerkskammern mit Ausnahme der §§ 1 und 65 gleichlautenden Statuten (abgedruckt im Gesetzes- und Verordnungsblatt 1900 Seite 567 ff.) wie folgt geändert:

An Stelle der Absätze 1 und 2 des § 46 tritt nachstehende Bestimmung:

Die Mitglieder der Handwerkskammer, des Vorstandes und der Ausschüsse derselben, der Prüfungsausschüsse sowie des Gesellenausschusses verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich; sie erhalten jedoch bei amtlichen Verrichtungen, welche in den Aufgaben der Handwerkskammern liegen, sofern sie hierzu gesetzlich oder statutengemäß berufen sind oder im einzelnen Falle berufen wurden, Ersatz barer Auslagen und Entschädigung für Zeitverräumnis nach be-

stimmten von der Kammer zu beschließenden Sätzen, deren Festsetzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterliegt.

Karlsruhe, den 16. April 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Weingärtner.

Eichenauer.

Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 15. März 1918 (Reichs-Gesetzblatt Seite 123).

Aufgrund des § 8 der oben bezeichneten Verordnung werden die nachstehenden Ausführungsbestimmungen erlassen:

1. Die §§ 6 und 7 Absatz 1 Ziffer 3 sowie Absatz 2 der Verordnung werden mit sofortiger Wirkung für das ganze Großherzogtum Baden in Kraft gesetzt.
2. Zuständige Behörde im Sinne der Verordnung ist das Bezirksamt, in dessen Bezirk das Grundstück liegt. In Zweifelsfällen entscheidet über die Zuständigkeit der Großherzogliche Landeskommissär.

Karlsruhe, den 16. April 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Kohlhepp.

Stellvertretendes Generalkommando

XIV. Armeekorps.

Abt. 1c Nr. 2900.

Karlsruhe, den 10. April 1918

Verordnung.

Die Aus- und Durchfuhr von Pferden betreffend.

Auf Grund des § 9 b des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für die zum Großherzogtum Baden und den Hohenzollernschen Landen (Regierungsbezirk Sigmaringen) gehörigen Gebietsteile meines Befehlsbereichs: